

# RS UVS Burgenland 2000/04/06 025/01/00004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.2000

## Rechtssatz

Die Anwendung des § 7 VStG setzt ein Zusammenwirken von Haupttäter und

Anstifter bzw Haupttäter und Gehilfen voraus. Ohne ein solches Zusammenwirken liegt keine der beiden Täterschaftsformen vor.

## Schlagworte

Haupttäter, Anstiftung, Beihilfe, Zusammenwirken

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)